

der begangenen Rechtsverletzungen erweitert. Auf die Zulässigkeit, in leichten Fällen Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, wurde in diesen Bestimmungen an verschiedenen Stellen durch spezielle Anmerkungen hingewiesen, z. B. bei §§ 213, 215 und 218.

1. Abschnitt

**Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen**

**§ 210**

**Wahlbehinderung**

**(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

1. § 210 hat die Aufgabe, die **ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen** zur Volkskammer sowie zu den örtlichen Volksvertretungen und die verfassungsmäßig geregelten Möglichkeiten der Teilnahme an einer Volksabstimmung (Art. 21 Abs. 2 der Verfassung) zu sichern. Seine Aufgabe besteht also vor allem darin, die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger der DDR zu gewährleisten, und zwar sowohl das aktive als auch das passive Wahl- und Stimmrecht. Andere Arten von Wahlen, z. B. zu den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, werden von § 210 nicht erfaßt. Bei der Behinderung solcher Wahlen ist u. U. eine str. Verantw. wegen Nötigung (§ 129) oder Körperverletzung (§ 115) zu prüfen.

2. Die Wahlbehinderung ist ein speziell geregelter **Fall der Nötigung**. Sie kann begangen werden durch Gewalt, d. h. durch die Anwendung körperlichen Zwanges gegen den Genötigten, durch Drohung mit Gewalt, d. h. durch das Ankündigen der Anwendung körperlichen Zwanges für den Fall, daß der Bedrohte den rechtswidrigen Forderungen des Täters nicht entspricht, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Sachen, durch Täuschungshandlungen, d. h. durch eine Irreführung über wesentliche Tatsachen, die mit der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts im Zusammenhang stehen. Die Wahlbehinderung kann darüber hinaus auch durch andere, die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel ausgeführt werden, z. B. Alkohol oder Narkotika.